

Berufsgruppe 28/29, **Chemische Berufe**, in die Berufsgruppe 42, **Technische Sonderberufe**, umgruppiert:

Berufsbezeichnung	bisherige Berufs-Nr.	neue Berufs-Nr.	Bemerkungen
Facharbeiter für Biologie	2811/09	4225	schließt die Ausbildung als „Biologielaborant“ ein
Physiklaborant	2815/02	4249	
Werkstoffprüfer (Metall)	2817/01	4243	
Werkstoffprüfer (Baustoffe)	2817/02	4243/01	

§ 6

Änderung von Ausbildungszeiten

(1) Für die nachstehend genannten Berufe wird für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) die Ausbildungszeit wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bis-herige Ausbildungs-dauer in Jahren	neue Ausbildungs-dauer in Jahren	Bemerkungen
1151/05	Landschaftsgärtner	2	3	
1231/01	Fischer (Binnengewässer)	2	3	
1231/02	Fischzucht-facharbeiter	2	3	
2331/01	Hohlglasmacher	2	2 ^{4t}	
2331/04	Glasapparatebläser	2	3	
2641/06	Lokomotivschlosser	2Vs	3	
3041	Stellmacher	2	3	
5141/01	Material versorger (Industrie)	2 ^{4t}	3	
5141/02	Buchhalter (Industrie)	2 ^{4t}	3	
5141/03	Im- und Exporteur (Außenhandel)	2 ^{4t}	3	
5141/04	Buchhalter (Außenhandel)	2 ^{4t}	3	
5141/05	Ein- und Verkäufer (Großhandel)	2 ^{4t}	3	
5141/06	Buchhalter (Großhandel)	2 ^{4t}	3	
5141/07	Ein- und Verkäufer (Genossenschaft)	2 ^{4t}	3	
5141/08	Buchhalter (Genossenschaft)	2 ^{4t}	3	
5141/09	Buchhalter (Einzelhandel)	2 ^{4t}	3	
5141/13	Expedient (Spedition, Reisebüro)	2 ^{4t}	3	
5141/14	Buchhalter (Spedition)	2 ^{4t}	3	
5141/15	Buchhalter (Gaststätten)	2 ^{4t}	3	

(2) Für die nachstehend genannten Berufe wird für das Handwerk in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) die Ausbildungszeit wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bis-herige Ausbildungs-dauer in Jahren	neue Ausbildungs-dauer in Jahren
3052/02	Klavierbauer		3 4
3054	Orgelbauer		3 4

(3) Für die nachstehend genannten Berufe wird für die sonstige private Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) die Ausbildungszeit wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bis-herige Ausbildungs-dauer in Jahren	neue Ausbildungs-dauer in Jahren
3052/02	Klavierbauer		3 4
3054	Orgelbauer		3 4

§ 7

Änderung des Mindesteintrittsalters

In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) wird für den Beruf

Steinfacharbeiter (Quarz, Porphy), Berufs-Nr. 2216/04 das Mindesteintrittsalter vom 15. auf das 14. Lebensjahr herabgesetzt.

§ 8

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ wird entsprechend den Erfordernissen der Ausbildung von Facharbeitern in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft bestimmt:

1. Bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Wirkung vom 1. September 1954 für Berufe, in denen durch diese Durchführungsbestimmung Veränderungen eingetreten sind, sind entsprechend zu ändern.
2. In den Berufen, die mit dieser Durchführungsbestimmung als Ausbildungsberufe gestrichen werden, lernen die Jugendlichen bis zum Ablauf ihres Ausbildungsvertrages und schließen die Ausbildung mit der Facharbeiterprüfung ab. Neue Ausbildungsverträge mit Wirkung vom 1. September 1954 dürfen für diese Berufe nicht abgeschlossen werden. [£]Bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge sind rückgängig zu machen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1954

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner
Staatssekretär